

Geleitworte

Justiz und Kinderpornographie – Gedanken zur Sanktionspraxis

Die Kriminalitätsbekämpfung hat seit einigen Jahren ein neues Reizthema: sexueller Missbrauch von Kindern. Schlagartig durch mehrere große Verfahren in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt entfacht nahezu jeder neue große Fall die Diskussion darüber, ob die bisherige Bestrafung der Täter noch angemessen ist. Mit härterer Strafverfolgung nebst Therapie- und Sicherungsmaßnahmen soll ein besserer Schutz der Bevölkerung erreicht werden.

Dass von dieser Diskussion auch die Strafverfolgung der Kinderpornographie erfasst wird, wundert nicht, knüpft doch der gesetzliche Tatbestand in § 184 b StGB in der bisher geltenden Fassung wörtlich an den sexuellen Missbrauch von Kindern an. Ohne die Darstellung eines solchen Missbrauchs gibt es keine Kinderpornographie.

In der Folge überträgt sich die allgemeine Abscheu gegenüber „Kinderschändern“ auf die Täter im Deliktsbereich Kinderpornographie, und zwar ohne erkennbare Differenzierung nach Herstellung, Verbreitung, Weitergabe oder schlichten Besitzes kinderpornographischen Materials. Die Öffentlichkeit, insbesondere repräsentiert durch die Medien, fordert daher auch für Besitzer von Kinderpornographie vergleichbar harte Sanktionen.

Der Gesetzgeber hat diese drastische Wertung, gemessen an der gesetzlichen Strafandrohung für den Erwerb oder Besitz von Kinderpornographie, allerdings nicht vollzogen. Der Erwerb oder Besitz von Kinderpornographie ist in § 184 b StGB „lediglich“ mit einer Höchststrafe von zwei Jahren bedroht. Mit diesem Strafraumen stellt das Gesetz diese Taten auf dieselbe Stufe wie z.B. Sachbeschädigung oder Amtsanmaßung. Das „Verbreiten“ in verschiedenen Tatmodalitäten wird vom Gesetz dagegen mit einem Strafraumen von drei Monaten bis fünf Jahren erheblich schärfer sanktioniert. Für den schlichten Besitz von Kinderpornographie besteht also zwischen dem Ausmaß der öffentlichen Missbilligung und der gesetzgeberischen Wertung der Strafwürdigkeit eine deutliche Diskrepanz.

Dies stellt Richter und Staatsanwälte vor die Frage: Sollen sie sich bei der Bemessung der Sanktionen an der gesetzlichen Strafandrohung und an der Sanktionspraxis bei Delikten mit vergleichbarem Strafraumen (s.o.) orientieren? Oder sollen sie dem Druck der öffentlichen Meinung gerecht werden, regelmäßig Sanktionen im oberen Bereich des gesetzlich Zulässigen verhängen und damit die Wertung des Gesetzgebers unterlaufen?

Richter und Staatsanwälte sind grundsätzlich Recht und Gesetz verpflichtet und nicht einer – durch Medien artikulierten – öffentlichen Meinung. Von daher ist eine am vorgegebenen Strafraumen orientierte Sanktionspraxis geboten, wie sie in Deliktsbereichen mit vergleichbarer Strafandrohung gehandhabt wird. Im Massenbereich der

leichteren Fälle rechtfertigt sich also eine Anwendung der §§ 153, 153a StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit ohne bzw. mit Auflagen) oder die Verhängung von Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren. Erst bei schwereren Fällen käme eine Freiheitsstrafe mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht.

Wonach bestimmt sich nun, ob es sich um einen leichten oder schweren Fall handelt? Die gesteigerte öffentliche Missbilligung knüpft offenbar weniger an das Tatbestandsmerkmal „Pornographie“ als an den „sexuellen Missbrauch von Kindern“ an. Neben formalen Kriterien wie z.B. Umfang der gespeicherten Bilder, Wiederholungstaten etc. möchte ich daher hier den Blick auf diesen Teil des Tatbestands lenken. Der Gesetzgeber hat den Erwerb und Besitz von Kinderpornographie unter Strafe gestellt, um über die erhoffte Eindämmung der Nachfrage nach kinderpornographischen Bildern mittelbar das Angebot und damit die Herstellung dieser Bilder und den damit verbundenen Missbrauch von Kindern selbst zu verringern. Damit werden indirekt zum Teil die Kriterien relevant, die bei der strafrechtlichen Beurteilung des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine Rolle spielen. Aus Sicht der zu schützenden Kinder, die Opfer solcher Taten geworden sind oder zu werden drohen, dürfte unter anderem maßgebend sein, inwieweit die konkrete Art des sexuellen Missbrauchs bei einem Kind körperliche, psychische oder andere Schäden verursacht. Zwangsläufig müssen dabei viele Faktoren außer Betracht bleiben, wie z.B. die psychische Vorbefindlichkeit des Kindes, die Dauer der Einwirkung etc., da die konkret handelnden Personen auf einem kinderpornographischen Bild in der Regel nicht bekannt sind. Die normative Bewertung eines kinderpornographischen Bildes müsste dann differenziert anhand erkennbarer Faktoren wie Alter, Art der sexuellen Handlung und Art und Ausmaß erkennbarer Gewalteinwirkung erfolgen.

Führt z.B. die Herstellung eines Bildes, das die Betrachter besonders stark sexuell stimuliert, notwendigerweise zu einer schwereren Schädigung des missbrauchten Kindes? Das wäre der Fall, wenn sich die sexuelle Prägung der Konsumenten von Kinderpornographie dahingehend auswirkt, dass möglichst drastische Darstellungen sexueller Handlungen mit Gewaltanwendung und erkennbarem Leiden der Opfer bevorzugt würden. Die Praxis zeigt jedoch, dass pornographische Gewaltszenen fast ausschließlich im sog. Sado-Maso-Bereich vorkommen. Kinder sind auf diesen Bildern kaum zu sehen. Auch hat sich der Anteil der Bilder mit sehr jungen Kindern bis hin zu Kleinkindern nach meiner Einschätzung nicht erhöht.

Fakt bleibt natürlich, dass der Erwerb von Kinderpornographie über die Erhöhung der Nachfrage das Angebot anheizt. In früheren Publikationen wurde – damals sicher zu Recht – darauf hingewiesen, dass die auf dem Markt befindliche Kinderpornographie auf Dauer nicht ausreicht, die ständig steigende Nachfrage zu befriedigen, und zwar insbesondere deshalb, weil jede Kopie qualitativ schlechter war als die Vorlage. Der Vervielfältigung der vorhandenen Bilder waren technisch Grenzen gesetzt, was zwangsläufig zu neuen Missbrauchshandlungen zwecks Herstellung neuer Bilder führen musste.

Aber stimmt diese Argumentation heute noch? Das dramatische Anwachsen der Bilderflut im Internet gerade in diesem Bereich ist auf die rasante technische Entwicklung bei der digitalen Bildreproduktion zurückzuführen. Eine Kopie hat heute dieselbe

Qualität wie das Original. Hinzu kommt die schier unbegrenzte Kapazität der mittlerweile preiswert zu erwerbenden Speichermedien. Nimmt man die technische Entwicklung der digitalen Bildbearbeitung hinzu, die es ermöglicht, Bildteile beliebig zu kombinieren, ist es technisch problemlos, eine neue kinderpornographische Bilddatei zu fertigen und ins Netz zu stellen, ohne ein Kind sexuell zu missbrauchen. Der Hersteller und Anbieter von Kinderpornographie im Internet wird sich also überlegen, ob er sich dem Risiko einer hohen Bestrafung wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes aussetzt, wenn er das gleiche Ergebnis mit schlichter Bearbeitung und Umgestaltung des bereits immens vorhandenen Materials erzielen kann. Die Zunahme des Angebots an Kinderpornographie im Internet muss also heutzutage nicht zwangsläufig eine entsprechende Zunahme an Missbräuchen bedeuten. Folglich besteht kein Anlass, die Täter grundsätzlich härter zu bestrafen, nur weil das Angebot in jüngster Zeit stark angestiegen ist.

Diese Argumentation berücksichtigt allerdings nicht das Problem der Nachfrage nach sog. authentischem Material. Insbesondere im Zeitalter der Webcams und Handys, auf denen Videoclips abgespielt werden können, hat sich ein Markt für Aufnahmen tatsächlicher Geschehnisse gebildet. Von Handy zu Handy werden vornehmlich Videos mit realen Gewaltszenen überspielt. Gelegentlich befinden sich auch schon kinderpornographische Filmsequenzen darunter.

Ein schaler Geschmack bleibt angesichts der Strafflosigkeit des reinen Betrachters von Kinderpornographie, der die Bilder oder Filme nicht selbst besitzt, sondern sie sich nur – z.B. am PC oder auf dem Handy eines Freundes – anschaut. Mittelbar trägt auch er durch sein Interesse an den Bildern zu deren Verbreitung bei, gibt er doch dem Besitzer Gelegenheit, sich mit seinem Besitz interessant zu machen.

Bedenken gegen eine vorschnelle Sanktionierung ergeben sich auf Seiten der Beschuldigten. Während die Ermittlung und Bestrafung eines Täters in einem anderen Deliktsbereich vergleichbarer Sanktionsdrohung (s.o.) den sozialen Beziehungen des Täters in der Regel nicht nachhaltig und ernsthaft schadet, bedeutet die Identifizierung als „Besitzer von Kinderpornographie“ die soziale Katastrophe. Ehepartner wenden sich ab, Arbeitsverträge werden gekündigt, die Akzeptanz als Mitmensch ist erheblich beeinträchtigt. Die Distanzierung geht so weit, dass enge Familienangehörige, Arbeitgeber, Arbeitskollegen oder Mitarbeiter von PC-Reparaturwerkstätten Anzeige bei der Polizei erstatten, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass jemand kinderpornographisches Material besitzt. Vergleichbares Anzeigeverhalten lässt sich bei anderen Delikten mit ähnlicher Strafdrohung eher selten beobachten. Entsprechend verheerend ist der soziale Absturz des Täters, der nur wegen Besitzes von Kinderpornographie überführt und in seinem sozialen Umfeld als solcher identifiziert wird.

Dem Ausmaß an gesellschaftlicher Ächtung entspricht die Angst des Täters vor der drohenden öffentlichen Hauptverhandlung. Öffentlichkeit bedeutet hier konkret: ein Gerichtssaal voller Zuschauer, eventuell mit einer Schulklasse besetzt. Oft sind Vertreter der örtlichen Presse im Gerichtssaal anwesend, um am nächsten Tag den Fall in der Zeitung darzustellen. In der Berichterstattung wird zwar, sofern es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens handelt, der Name des Angeklagten verändert. Aber die Begleitumstände von Tat und Täter werden oft so detailliert geschildert, dass

zumindest Bekannte, Nachbarn, Kollegen und Verwandte Verdacht schöpfen können, wenn ihnen z.B. plötzlich auffällt, dass der Betreffende seit einiger Zeit aus wenig plausiblen Gründen keinen PC mehr besitzt oder fristlos entlassen wurde.

Die Praxis zeigt, dass deshalb ein großer Teil der wegen Besitzes von Kinderpornographie beschuldigten Täter alles daran setzt, eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden. In Betracht kommt dann die Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO unter einer Geldauflage und außergerichtlicher Einziehung des PC als Tatwerkzeug, eine Möglichkeit, von der in der Praxis häufig Gebrauch gemacht wird, sofern das Ausmaß der Straftat dies noch vertretbar erscheinen lässt und es sich nicht um einen Wiederholungstäter handelt. Der Täter ist dann nicht vorbestraft. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, gegen den Täter einen Strafbefehl zu erlassen, in dem eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verhängt werden kann. Legt der Täter dagegen keinen Einspruch ein, vermeidet er ebenfalls eine öffentliche Hauptverhandlung, ist dann jedoch vorbestraft.

Diese Möglichkeiten der Verfahrenserledigung sind völlig in Ordnung, wenn bei der Tat oder dem Täter keine Besonderheiten vorliegen. Bedenklich wird es jedoch, wenn durchaus Anlass bestünde, z.B. an der Schuldfähigkeit des Täters oder dem im Ermittlungsverfahren festgestellten Ausmaß der Schuld zu zweifeln. Gerade das Interesse des Täters für kinderpornographische Darstellungen bietet oft Anlass, genauer hinzuschauen, um möglichen psychischen Erkrankungen gerecht werden zu können, nicht zuletzt, um mit Hilfe von Therapien späteren Straftaten vorbeugen zu können. Verhindert der Täter jedoch aus Angst vor der öffentlichen Bloßstellung eine weitere Aufklärung, indem er – zum Teil entlastende – Informationen zurückhält, kann der Rechtsstaat nicht angemessen reagieren. Eine dauerhafte Lösung der persönlichen Problematik des Täters ist dann infrage gestellt. Ausführliche Kommunikation, auch mit den kurzfristig belastenden Folgen einer öffentlichen Hauptverhandlung, bietet dafür mehr Chancen. Es bleibt die begründete Hoffnung, dass derartige Problemfälle durch die umfassende polizeiliche Vernehmung der Täter und die verantwortungsbewusste Beratung der Verteidiger bereits im Ermittlungsverfahren erkannt werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Erwerb und Besitz von Kinderpornographie ist eine kriminelle Erscheinungsform, der mit dem gebotenen Nachdruck zu begegnen ist. Aber rechtsstaatlich orientierte Strafverfolgung hat auch die Pflicht, unabhängig vom Ausmaß der öffentlichen Ächtung Tat und Täter kritisch und differenziert zu betrachten, um zu angemessenen Sanktionen zu gelangen.

Die Netzwerkfahndung des Bayerischen Landeskriminalamtes

Eine Fachdienststelle des Bayerischen Landeskriminalamtes fahndet seit nunmehr 12 Jahren im Internet nach Straftaten und anderen, für die Polizei relevanten Sachverhalten. Grundgedanke dabei war, einen Missbrauch des Internets durch Straftäter soweit als möglich zu verhüten. Auch das Internet sollte kein „rechtsfreier Raum“, sozusagen im internationalen Maßstab, sein.

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen ist festzustellen, dass diese polizeiliche Präsenz im Internet und den Online-Diensten unverzichtbar ist. Mit dem Wachsen des globalen Datennetzes nahm auch dessen Nutzung durch Straftäter zu. Heute gibt es kaum noch eine Kriminalitätsform, bei der das Internet nicht als Tatmittel in Erscheinung getreten wäre. Betrüger und Hehler nutzen Internet-Auktionshäuser, Extremisten jeglicher Art propagieren ihre „Weltanschauung“ im Web, Waffen und Sprengstoffe werden online angeboten, kurz, das Internet ist auch ein ideales Medium für Straftäter. Dazu kommt, dass die meisten Nutzer wegen der ungeheuren Größe des Netzes der Meinung sind, sich anonym und unerkant betätigen zu können. Dieses Gefühl fördert auch die Neigung zur Begehung von Straftaten.

Als absolutes Brennpunktthema hat sich dabei – auch zu unserer eigenen Überraschung – die Verbreitung illegaler Pornographie herauskristallisiert. An erster Stelle steht in diesem Zusammenhang das Thema „Kinderpornographie“. Solche Inhalte hat der Gesetzgeber zu Recht als besonders verwerflich herausgestellt, da hier das sogenannte „Grunddelikt“ in einem Missbrauch von Kindern besteht. Missbrauchshandlungen fügen Kindern meist schwere psychische und oft auch körperliche Schäden zu. Daher gilt ein polizeilicher Schwerpunkt nicht nur der Fahndung nach einschlägigem Material, sondern vor allem der Frage, wo und durch wen kinderpornographische Aufnahmen gefertigt wurden. Um Fahndungsansätze zu gewinnen, ist akribische Detailarbeit, zum Beispiel der Vergleich Tausender von Fotos, tage- und nächtelange Teilnahme an Chat-Foren usw. erforderlich. Die dabei gar nicht so seltenen Fahndungserfolge rechtfertigen aber jede Mühe, weil dadurch ganz direkt der Missbrauch von Kindern unterbunden werden kann.

Die polizeiliche „virtuelle Fahndungstreife“ soll möglichst alle Bereiche des Internet abdecken; neben dem World Wide Web insbesondere Chat-Foren, aber auch Newsgroups oder Internet-Tauschbörsen. Die Polizei arbeitet dabei verdeckt, wobei hier anzumerken ist, dass im Internet ohnehin fast alle mit mehr oder weniger phantasiereichen Pseudonymen unterwegs sind. Fahndungsraum im Internet ist zwangsläufig die ganze Welt; eine gewisse Einschränkung ergibt sich jedoch durch die verschiedenen Sprachen im Internet. Im Regelfall werden deutsch- und englischsprachige Inhalte überprüft. Bei konkreten Verdachtsmomenten wird jedoch auch die Sprachbarriere mit Hilfe von Dolmetschern überwunden. So waren Fahndungsbeamte des Bayerischen Landeskriminalamtes z.B. auch auf japanischen, spanischen, französischen und arabischen Sites des Internets „unterwegs“.

Aber ein Rechnerstandort im Ausland bedeutet nicht zwingend, dass der Tatverdächtige auch ein Ausländer ist. Gelegentlich nutzen Deutsche mit ausländischem Wohnsitz, z.B. auf Teneriffa oder in der Türkei, die Möglichkeiten des Internets zur

Begehung von Straftaten. Dann ist die Überraschung regelmäßig groß, wenn spanische oder türkische Polizeibeamte vor der Türe stehen und auf eine Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes verweisen.

In diesen Fällen kommt der internationalen Zusammenarbeit besondere Bedeutung zu, da in der virtuellen Welt die nationalen Grenzen zwangsläufig aufgehoben sind. Ohne entsprechende Zusammenarbeit der Polizei weltweit wären Fahndungserfolge oft sehr viel schwieriger, manchmal auch gar nicht zu erzielen. Besonders erfolgreich ist die Zusammenarbeit, wenn sich die Kollegen der verschiedenen Länder persönlich kennen. Bei der schnellen Änderung von Sachverhalten im Internet müssen Informationen und Erkenntnisse unbürokratisch und direkt ausgetauscht werden. Wichtig ist auch, die jeweiligen rechtlichen und praktischen Möglichkeiten des Ansprechpartners im Ausland beurteilen zu können. Dabei sind entsprechende Sprachkenntnisse der Fahndungsbeamtinnen und -beamten unverzichtbar.

Neben der eigenen Fahndungsarbeit ist die Netzwerkfahndung des Bayerischen Landeskriminalamtes für die zentrale Bearbeitung aller Hinweise mit Bezug auf Straftaten im Internet zuständig. Jedes Jahr werden so zwischen drei- und fünftausend Hinweise aus der Bevölkerung bearbeitet. Auch hier betrifft der größte Teil das Thema „Kinderpornographie“. Die zentrale Bearbeitung ist deshalb wichtig, weil sich die meisten Mitteilungen auf bereits bekannte Sachverhalte beziehen. Bei einer – sonst üblichen – dezentralen Anzeigenaufnahme bestünde die Gefahr, dass derselbe Vorgang mehrfach bearbeitet würde.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass sich die anlassunabhängige Fahndung im Internet bisher bewährt hat. Dieses polizeiliche Aufgabenfeld wird zukünftig noch weiter an Bedeutung gewinnen, vor allem, weil das Internet die globale Begehung von Straftaten ermöglicht bzw. erleichtert.

München, Dezember 2006

Albert Bischeltsrieder
Kriminaldirektor
Landeskriminalamt Bayern

Die Macht der Bilder – Kinderpornographie aus Sicht der Opfer

Seit seiner Gründung 1993 bietet DUNKELZIFFER bundesweite Beratung und juristische Unterstützung für kindliche Opfer sexueller Gewalt an. Die Angebote sind für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte und jeden, der Missbrauch vermutet und sich Hilfe holen möchte. Zu den Projekten des Vereins gehören Präventionsarbeit an Schulen, zielgruppenorientierte Fortbildungskurse und das auf die Region Hamburg begrenzte Therapieangebot für betroffene Kinder.

Seit 1996 führt DUNKELZIFFER Seminare zum Thema „Kinderpornographie im Internet“ für Kriminalbeamte, Richter und Staatsanwälte durch. Ein multiprofessionelles ReferentInnen-Team aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Wirtschaft, eine Anwältin und eine Therapeutin schulen die Teilnehmer viermal jährlich für 2 $\frac{1}{2}$ Tage in Hamburg.

Im Bereich Kinderpornographie wenden sich an Dunkelziffer e.V. sowohl Erwachsene, die wissen, dass in ihrer Kindheit kinderpornographisches Material entstanden ist, als auch Ratsuchende, die vermuten, dass in einem aktuellen Fall Kinder für pornographische Zwecke missbraucht werden. Die Beratungen erfolgen telefonisch, persönlich, schriftlich oder per E-Mail.

Anlass für die Beratungen sind akute Krisen und oftmals der Wunsch, Bilder und Filme des Missbrauchs wieder zu finden und zu vernichten. Einige Betroffene hoffen, durch das Finden des kinderpornografischen Materials Beweise gegen den Täter/die Täter zu bekommen und eine Strafanzeige stellen zu können. Dies ist insbesondere bei aktuell vermutetem Missbrauch von großer Bedeutung.

Bei Dunkelziffer haben in der Online-Beratung in den letzten Jahren Anfragen von Jugendlichen zugenommen, die durch Internetbekanntschaften kinderpornographisches Material geschickt bekommen haben oder aufgefordert wurden, sich selber zu fotografieren oder zu filmen.

Im Kontakt mit Menschen, die pornographisch ausgebeutet wurden, wird immer wieder deutlich, dass durch die Existenz der Bilder diese Ausprägung sexueller Gewalt als lebenslanger, nicht endender Missbrauch bezeichnet werden muss.

Die Tatsache, dass die Bilder in Form von Fotos, Filmen, Videos etc. auch dann noch verkauft, getauscht und vervielfältigt werden, wenn der reale Missbrauch für die Mädchen und Jungen schon lange beendet ist, bedeutet, dass die sexuelle Gewalt für die Opfer somit niemals aufhört.

Mit der pornographischen Ausbeutung von Kindern werden gleich zwei Tabus verletzt: sexueller Missbrauch und der Konsum von Kinderpornographie.

Kinderpornographie wird sowohl kommerziell produziert und vertrieben, als auch privat hergestellt. In Europa laut polizeilicher Erkenntnis hauptsächlich im nahen sozialen Umfeld der Opfer, oftmals mit Wissen der Mutter.

Die Tatsache, dass die sexuelle Gewalt dokumentiert wurde, verstärkt die ohnehin vorhandenen Scham- und Schuldgefühle der Opfer. Das Material, das von den Tätern als Beweis für die scheinbar freiwillige Mitwirkung der Opfer eingesetzt wird, stellt eine besondere Bedrohung und Traumatisierung dar. Zudem erhöht es den Druck zur Geheimhaltung, wie es eine junge Frau in folgenden Worten schilderte:

„Es wird in meinen Körper eingedrungen. Ich werde benutzt. Ich bin nichts wert. Ich bin schuld. Andere können sehen, was ich gemacht habe. Niemand wird mir glauben, dass ich das nicht wollte.“

Mädchen und Jungen, die für kinderpornographische Zwecke missbraucht werden, zeigen oft schon sehr früh massive Reaktionen auf die traumatischen Gewalterfahrungen. Vielfach handelt es sich um Kinder, die bereits vor dem Beginn der Missbrauchshandlungen unterschiedliche Gewalterlebnisse hatten, isoliert und vernachlässigt waren. Trotz teilweise massivster Auffälligkeiten fallen viele kindliche Opfer durch das Netz der Jugendhilfe und Beratungsstellen.

Die kinderpornographische Ausbeutung von Mädchen und Jungen hat zur Folge, dass es Opfer zu unterschiedlichen Zeitpunkten gibt:

1. Kinder, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilder misshandelt werden,
2. Kinder und Jugendliche, die solche Bilder im Netz „entdecken“ oder von Tätern geschickt bekommen,
3. Heranwachsende und Erwachsene, die damit leben müssen, dass Bilder des Missbrauchs in der Kindheit noch heute verbreitet und konsumiert werden.

Alle Verhaltensweisen, die Mädchen und Jungen, Frauen und Männer als Folgen der sexuellen Gewalt entwickeln, sind für sie überlebensnotwendig. Es sind ihre je nach Persönlichkeit und Alter entwickelten Bewältigungsstrategien. Für den Heilungsprozess ist es wichtig, die Funktion dieser einzelnen Mechanismen zu verstehen und sie auch für die Betroffenen erlebbar zu machen.

Alltagsstabilisierung und die Vermeidung von Retraumatisierung sind das Spannungsfeld, in dem die Hilfe für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, die sexuelle Gewalt erleben mussten, stattfindet. In der Arbeit mit diesen Menschen gilt es, den Blick für die kleinsten Schritte zu öffnen und diese den Betroffenen zu spiegeln, ihnen Mut zu machen und an sie zu glauben. Auf dem Weg zur Heilung brauchen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer ein Repertoire von Stabilisierungs- und Bewältigungshilfen. Anker, die ihnen Sicherheit geben und verlässliche Bezugspersonen. Es gilt, ihre Ressourcen und Kraftquellen aufzuzeigen. Damit kann es möglich werden, die Folgen sexueller Gewalt für das Ich zu begreifen und sich das eigene Leben wieder anzueignen.

Sexueller Missbrauch an Kindern und Herstellung und Konsum von Kinderpornografie ist Alltag in Deutschland.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor jeglicher Form sexueller Gewalt. Die Verantwortung hierfür liegt bei jedem Erwachsenen.

Hamburg, Januar 2007

Carmen Kerger, Diplom-Pädagogin
Dunkelziffer e.V.
Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder
Oberstr. 14b, 20144 Hamburg
Tel.: (+49)40/39901828
Mail: info@dunkelziffer.de